

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Canton Bern : Staatsvermögen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Künften, oder auf irgend eine Art im Geheim selbe
Constitution oder derley Schriften mündlich oder
schriftlich anlobte, annähme oder gut auslegte, soll
auch malefizisch abgestraft werden; er sey geistl oder
weltlichen Standes.

Ferner ist beschlossen, daß auf nächsten Dierstag
Morgens, unser von Bern zurückgekommenes Piquet
von vier hundert Mann auf Glarus verlegt, und zum
sündlichen Abmarsch bereit seyn solle, auch ein zwey-
tes von gleicher Anzahl auf Glarus berufen, und eben-
falls auch zum unverweilten Abmarsch sich fertig
halten wird; nebst dem wir denn noch sechs Piqueter
von gleicher Anzahl zur Vertheidigung der Freyheit
auf erstes Erfordern vorrücken zu lassen, veranstaltet
haben.

Glarus, den 15. April 1798.

Landamann Rath und Landleute des Cantons
beyder Religionen.

(L.S.) Heinrich Rubli, Landschreiber.

Auswahlung des Hauptortes in dem Kantone Thurgau.

Unbedeutend mag für das grössere auswärtige Publikum die Auswahl seyn; immer indeß ist das Beispiel der wetteifernden Orte nachahmenswürdig. Auf freundhaftliches Anstinen kamen freiwillig die Bürger von Weinfelden dem Wunsche der Bürger von Frauenfeld zuvor, und anerkannten die letztere Stadt als Hauptort.

Wegen den unruhigen Bewegungen in dem Dog-
genburg und in der St. Gallischen Landschaft, woselbst
die Einführung der neuen Verfassung immer noch
Anstöße findet, stehen die Thurgäuer hier und da un-
ter den Waffen. Bey der guten Bewirthung in dem
Frauenkloster Münsterlingen wird ihnen die Weile
nicht lang.

Auf Resignation von Bürger J. K. Gerichtsherr
Gonzenbach von Hauptweil wurden in Weinfelden zu
einem neuen ersten Senator nach Aarau 7 bis 8 Bür-

ger genamset, und zu Dreyern durch das geheime
Mehr gewählt:

Hauptwahl.

B. Doct. Schärre älter von Bischofszell	47 Stimmen.
B. Joh. Caspar Egloff von Gottlieben	11
B. Quartierhpt. Schmid v. Fischingen	7

Genf den 16. April.

Vorigen Sonntag sind die französischen Truppen
hier eingetrückt, eben als das Conseil general versam-
melt war, um über die Reunion zu berathschlagen.
Man ist mit dem franz. Residenten, Felix Desportes,
über die Bedingungen der Einverleibung eingetreten,
und nächstens werden sie offiziel bekannt gemacht werden.

Canton Bern.

Staatsvermögen.

Mittwoch den 11ten und Donnerstags den 12ten
ist der Rest des vormaligen Schatzes des Standes
Bern in ungefähr hundert Kisten, auf eils Leiterwäs-
gen mit vier und vierzig Pferden weggeführt worden,
und soll, wie es heißt, bis nach Lyon gebracht wer-
den. Wenigstens haben die Pferde bis dahin gelie-
fert werden müssen. Dieser Schatz enthielt, soviel
man weiß, bey der Epoche der Abdankung der alten
Regierung, nur noch sieben und eine halbe Million
Pfund, wovon aber ein Theil bereits von der Italies-
ischen Armee bezogen worden ist.

Adresse an die französische Nation und an ihre Re-
gierung, über die Mittel, die politische Organi-
sation des eidgenössischen Staats und seines
Volks zu vervollkommen, von Baumeister Da-
vid Vogel, Bürger in Zürich.

Die Nachwelt und die Geschichte werden zu den
Verbrechen der helvetischen Aristokratie gegen die In-
teressen ihres Vaterlandes, vornehmlich auch die Ver-
nachlässigung aller wichtigen Theile und Gegenstände
der Gesetzgebung, und besonders auch das zählen, daß

sie es war, die, theils aus Unwissenheit, theils aus selbstsüchtigen Rücksichten, die Vereinigung der Kantone, und die Organisation der Schweiz in einen vollendeten Staat, gehindert hat. Eine Maasregel, die für den eidgenössischen Staat nothwendig war, theils um die Unabhängigkeit derselben zu sichern, theils um dem helvetischen Volke die Vortheile einer höhern Civilisation und einer vollendeten Verfassung zu verschaffen.

Die Ereignisse der neuesten Zeit, das allgemeine politische Interesse der Europäischen Staaten, und besonders der französischen Republik, haben die Regierung derselben aufgefordert, sich für die zweckmässige Vervollkommnung des helvetischen Staats und seiner Verfassung zu interessiren, und die Wünsche der Freunde der Eidgenossenschaft und ihrer Freiheit, in dieser Absicht zu unterstützen. Das Interesse der Menschheit und des Ruhmes der französischen Republik erfordern nun, daß die wohlthätigen Absichten der grossen Nation und ihrer Regierung, in Betreff der Schweiz, von Bürgern derselben, die mit der Lage und den Interessen ihres Vaterlandes bekannt sind, durch die nähere Beleuchtung der Frage unterstützt werde, in welchen Verhältnissen der helvetische Staat und seine Existenz zu dem Europäischen Staatenystem stehe, und was für eine politische Verfassung und Organisation erforderlich sey, um denselben zu der Bestimmung zu erheben, welche die Natur und das allgemeine Staateninteresse demselben angewiesen haben.

Es ist eine von mehrern politischen Schriftstellern unter der französischen Nation verbreitete, obwohl von der Regierung derselben nie angenommene Meinung, daß es für die Sicherheit und Interesse der Eidgenossen am zuträglichsten seyn würde, sich mit der französischen Republik in einen Staat zu vereinigen. Eine kurze Darstellung der auf dem Interesse der französischen Republik, der Schweiz und der Menschheit beruhenden Gründe gegen diesen Verein, wird die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand berichtigten, und die Verwerflichkeit und Gefahren dieses politischen Raths für immer ins Licht setzen.

Die Stifter und Urheber der französischen Republik haben, um das Glück und den Frieden der Europäischen Menschheit, um die Freiheit und den Wohlstand der Französischen Nation zu sichern, und um diese Nation vor dem Unsinne und vor dem unvermeidlichen Elende und Unglücke zu bewahren, daß früher oder später das Schicksal eines erobernden Volkes werden muß, zum Grundgesetze angenommen und festgesetzt, daß das Gebiet der französischen Republik auf dem Europäischen festen Lande, auf die natürlichen Gränzen Frankreichs beschränkt bleiben müsse. Sie haben ferner angenommen und festgesetzt, daß es, um den Frieden in Europa, und die wahren Interessen der Republik zu sichern, eine feste Grundmaxime derselben seyn müsse, ihre Grenzen auf dem festen Lande von den grossen Monarchien durch kleine, wo möglich unabhängige und republikanische Staaten, zu trennen; von welchen sie selbst nichts zu befürchten haben kann, und die dagegen für die Erhaltung ihrer politischen Existenz und Interessen nothwendig ihre beständigen Alliierten seyn müssten.

Von diesem auf die wahren Interessen der Menschheit und der Französischen Nation berechneten Plane, ist die politische Unabhängigkeit der Schweiz eine natürliche und nothwendige Folge. Die Schweiz liegt außer den natürlichen Grenzen Frankreichs, und scheidet die Französische Republik durch ihre Unabhängigkeit von den Staaten der Oesterreichischen Monarchie. Die natürlich feste Lage der Schweiz macht sowohl die Grenzen der Französischen als Eisalpinischen Republik, auf dieser Seite, für alle ihre Feinde unzugänglich. Die festen natürlichen Interessen des Helvetischen Staates, werden, besonders wenn sie durch eine zweckmässige Verfassung unterstützt sind, alle benachbarten Staaten gegen alle Vergroßerungsabsichten der Schweiz und ihrer Regierungen vollkommen sichern. Überdies kann die Schweiz, durch ihre Unabhängigkeit und Neutralität, den benachbarten Staaten in Zeiten allgemeiner Not und Unglücks, denen grosse Staaten eben so gut als kleine ausgesetzt sind, Hülfsmittel sichern. Der Verein der Schweiz mit der Französischen Republik würde also, sowohl mit den Staats-

grundssäzen, als mit den wahren politischen Interessen der Französischen Republik, allerdings im Widerspruche stehen.

Eben so würde dieser Verein dem Wohlstande und den Interessen der Schweiz selbst, und den auf ihre Unabhängigkeit gegründeten Interessen der Menschheit und der europäischen Staaten, entgegen seyn.

Die Schweiz, mit der französischen Republik vereint, kann weder für diese, noch für sich selbst, das seyn und werden, was sie im Zustande der politischen Unabhängigkeit für beyde Staaten, und für die allgemeinen Interessen der Menschheit, seyn und werden kann; denn offenbar kann und darf ein so kleiner, und in jeder Absicht so unwichtiger Theil des Gebiets der französischen Republik, als die Schweiz seyn würde, die Aufmerksamkeit der Regierung derselben nie so anhaltend und innig beschäftigen, als es zur höchsten und vollkommensten Entwicklung der inneren Kräfte dieses Landes und seines Volkes erforderlich ist. Nur Vaterlandsliebe, oder vielmehr der Instinkt und die Unabhängigkeit für unser Geburtsland, Eltern, Freunde, Jugendfreuden, kann, von dem Einflusse des unterrichteten und thätigen Genies unterstützt, allmählig die Wunder der Kultur, des Fleisses und des Muthes zur Arbeit, auf einem von Natur so äußerst rauhen und unfruchtbaren Boden hervorbringen, als man in einigen der kultiviertesten und volkreichsten Gegenden der Schweiz, z. B. an dem Gelände des Zürchersees findet. Die Ursachen, welche diesen Arbeitsfleiß hervorgebracht haben, würden bei der Vereinigung der Schweiz mit der französischen Republik unfehlbar aufhören, weil sowohl die Hauptstadt derselben, als andere für den Handel und Kunstfleiß ungleich vortheilhafter gelegnere Städte, den weit grössern Theil des Reichthums und Genies aus der Schweiz an sich ziehen, und diese das durch der Mittel berauben würden, denen die Schweiz das Entstehen ihrer Kultur, ihres Kunstfleisses, ihres Arbeitsmuthes, und ihren darauf gegründeten Wohlstand zu danken hat, dadurch würde die Schweiz nothwendig allmählig in den Zustand ihrer natürlichen Armut zurückfallen. Nur das Gefühl der Unabhängigkeit und einer Lage, welche die Vorzüge ei-

nes fruchtbaren Bodens vergessen macht, kann bey dem helvetischen Volke die Unabhängigkeit und Vorliebe für sein Geburtsland, und den zu seinem Anbau nothigen Arbeitsmuth erhalten. Es ist in der politischen Dekonomie so wahr als in der Landökonomie, daß die höchste Kultur der schlechten und mittelmäßigen Ländereien keineswegs in den grossen Meierhöfen, sondern einzigt da entsteht, wo das Landeigenthum sehr vertheilt ist, und wo der Ackerbau sowohl durch den Verstand als durch den nüchtern Fleiß des Besitzers unterstützt wird.

Die Erhaltung der politischen Unabhängigkeit der Schweiz ist überdies eine nothwendige Folge der festen Grundsätze des europäischen Staatsystems. Es ist ein bekannter Erfahrungssatz in der Politik, daß nur die grossen Naturgrenzen die wahre Grenztheilung der Staaten und Völker fest angeben. Nach diesem Erfahrungssatze ist die Schweiz, die von den angrenzenden drey grossen Ländern durch die rauhesten Gebirgsketten in Europa, durch grosse Seen, und durch einen der mächtigsten Ströme unsers Welttheils getrennt ist; die überdies, sowohl durch eine ihr eigene Luftbeschaffenheit, als durch die Ansicht und Beschaffenheit ihrer Gegenden und Naturprodukte, merkwürdig von diesen Ländern verschieden ist; dadurch mehr als keine andere Gegend unsers Welttheils zur politischen Unabhängigkeit ausgezeichnet. Die Natur selbst scheint diesen Erdstrich, wie ein Landmeer, zu einer wohlthätigen, grossen und unabhängigen Grenzscheidung zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, und zwischen den grossen europäischen Hauptvölkern bestimmt und gebildet zu haben, die diese drey Länder bewohnen, und durch Ursprung, Sprache und Sitten gänzlich und merkwürdig verschieden sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

In dem Ersten Zweyten und Dritten Stück dieses schweizerischen Republikaners, muß es, unter dem Titel, in der Anzeige, heissen: werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags ausgegeben.